

das Recht hat, den Sprecher zu unterbrechen, und ich möchte daher den Hrn. Präsidenten bitten, den Sprecher zur Ordnung zu verweisen; denn es gehört das, was ich anführe, allerdings zur Sache. Die Kammer muß wissen, wie sich das Verhältniß gestaltet hat, und ich bin überzeugt, daß sie wünschen wird, zu wissen, wie es kommt, daß nur fixe Beiträge da stehen, und halte als Pflicht der Deputation und des Referenten, darüber Aufklärung zu geben. Sollte der Abgeordnete einen Zweifel hegen, so wünsche ich, daß die Kammer darüber gefragt werde, ich wünsche aber und hoffe nicht, daß Mitglieder der Kammer den Wunsch des Sprechers theilen, und fahre deshalb in meinem Vortrage fort.

Das hauptsächlichste, in jenen Recessen ihnen eingeräumte Recht aber, welches mit dem Gegenstande der heutigen Verhandlung im genauern Zusammenhange steht, ist, daß nur neun 6 pf. und zwei 3 pf. Steuern nach den Schocken von ihren Unterthanen erhoben, und davon nur der 3. Theil mit

4100 Thlr.

an die Erzgebirgische Kreiseinnahme entrichtet werden dürfen, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber ihnen zu den gewöhnlichen Reichs- und Kreis-oneribus zu Salarirung ihrer Räte und andern Bedürfnissen überlassen werden. Unter jenen oneribus sind die Stellung eines Reichscontingents, wozu sie die ihnen zu halten nachgelassenen 100 Mann verwenden können. Inzwischen sind im Königreiche Sachsen die Abgaben keinesweges auf damaligem Stand geblieben, sondern bedeutend erhöht worden. Am Wiener Congresse haben die 5 Mächte jene Reccesse garantirt, und der hochselige König Friedrich August hat sich verbindlich gemacht, die Rechte anzuerkennen, welche den Fürsten und Grafen von Schönburg im deutschen Bund zugesichert würden, und dem Reccesse nachzugehen.

Ist nun schon das staatsrechtliche Verhältniß der Fürsten und Grafen von Schönburg mit dem Aufhören des deutschen Reichs in einen andern Stand gekommen, so ist dieß noch mehr der Fall durch Errichtung des deutschen Bundes und der Bundesmatrikel, wonach das Königreich Sachsen im Verhältniß seiner damals zu 1,200,000 angenommenen Bevölkerung 12,000 Mann in verschiedenen Waffengattungen zu unterhalten, und zu den gemeinschaftlichen Kosten des Bundes beizutragen hat. Den Fürsten und Grafen von Schönburg hingegen hat der deutsche Bund auf ihre Vorstellungen vom 4. März 1818 und 24. Januar 1819, unbeschadet der Reccesseverhältnisse, weiter nichts eingeräumt, als die persönlichen Familienrechte und Vortheile, welche den mediatisirten ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert worden. Die Reccesherrschaften sind aber niemals reichsunmittelbar gewesen, ob sie schon ein Reichscontingent zu stellen gehabt.

Nun kann dem einen Theil der Bevölkerung eines Landes die Uebertragung des andern Theils der Bevölkerung in den Abgaben unmöglich aus Bundespflichten angefohnen werden. Eine dießfallige ausdrückliche Bundespflicht ist nirgends ausgesprochen. Auch setzt die Constitution des Königreichs Sachsen alle Landestheile einander gleich. An die Stelle der Contingentpflicht der Fürsten und Grafen von Schönburg zum deutschen Reich ist die gedachte Bundespflicht des Königreichs Sachsen zugleich mit

für die Reccesherrschaften getreten, und vermöge jener constitutionellen Gleichstellung haben die dortigen Unterthanen nothwendig nach Verhältniß zu den Staatslasten beizutragen. Die Bevölkerung der Reccesherrschaften (ohne die Lehnerrschaften) besteht in 65,402. Das Abgabemißverhältniß stellt sich durch folgende Berechnung ungeheuer heraus. Obschon die Reccesherrschaften bei 6,714 Quadratmeilen mehr als den 40. Theil des Flächenraums der 271,676 Quadratmeilen und mehr als den 24. Theil der Bevölkerung der 1,540,310 des ganzen Königreichs Sachsen enthalten, und nach letzterem Verhältniß zu dem Bundescontingent 500 Mann zu stellen, und von den 1,256,000 Thlr. Militäraufwand des Budgets, 52,333 Thlr., von den 2,936,540 Thlr. 13 Gr. 11 Pf. fiscalischen Abgaben und erbländischen und oberlausitzer Steuern ungefähr 123,189 Thlr. beizutragen hätten, so geben sie doch mit jenen 4,100 Thlr. zu letzterem Aufwand nur den 30. Theil, oder zu ersterem Aufwand der 2,936,540 Thlr. 13 Gr. 11 Pf. kaum den 716. Theil! Dabei genießen sie, die selbst kein Staatsgut haben, alle Vortheile von den im Budget auf 2,354,311 Thlr. 1 Gr. 8 Pf. berechneten Nutzungen des Staatsvermögens des Königreichs Sachsen, dessen übrige Landestheile zu ihnen gleichsam in tributairen Verhältnissen, wie es in den Zeiten der Römer und der Völkerwanderung kaum schlimmer statt finden mochte, jetzt noch stehen. Ihr Beitrag zu den Staatslasten, an in Summen 5,070,322 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. ist mit 4,100 Thlr., wie 1,236 $\frac{2}{3}$ zu 1, mithin fast gleich nichts.

Dieses außerordentlich nachtheilige Verhältniß, welches schon längst hätte aufhören mögen, und unter dem die Erblande, wie die Lausitz, gleich sehr leiden, veranlaßte mich zu dem Vorschlage, die Staatsregierung um geeignete desfallige Maßnahmen zu ersuchen.

Abg. Roux: Ich habe nur einige Worte zu erwähnen; wir sind dem Herrn Referenten sehr dankbar für die weitläufige Expectation, die er so eben gemacht hat; ich halte aber dafür, daß vieles davon nicht zur Sache gehört. Ich las in dem Deputationsbericht nur einen Antrag und zu diesem hätte es einer so weitläufigen Auseinandersetzung, welche auch wohl im Bericht hätte aufgenommen werden können, nicht bedurft. Wenn übrigens ein anderer Antrag mit eingemischt wird, so weiß ich nicht, wozu das führen soll. Die Kammer hat sich nur auf einen Antrag zu fassen, und wollte der Referent noch einen andern Antrag formuliren, so hätte er das gemeinschaftlich mit dem genannten Antrage thun sollen.

Referent: Es ist allerdings als Referent schwer, jedem die Sache recht zu machen.

Abg. Delling: Eine verehrte Deputation hat sich bewogen gefunden, am Schlusse ihres gutachtlichen Berichts sich etwas weiter über die Schönburgischen Angelegenheiten zu verbreiten, und deren Referent hat, wie wir so eben gehört haben, sich dabei in eine lange geschichtliche Darstellung verloren. Ich würde diese ganze Sache mit Stillschweigen übergangen sein, da man sagt: daß das Schönburg. Steuer-Contingent so lange fort dauern solle, bis das neue Abgabensystem für die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung, dem 39. §. der Verfassungsurkunde gemäß, durchgehends eingeführt worden